

Einsatzbedingungen von Firmenkreditkarten

1 Verwendungsmöglichkeiten der Karte und Zusatzleistungen

1.1 Die im Antrag genannte **Firma** stellt ihrem Mitarbeiter als Karteninhaber die Karte ausschließlich für geschäftlich oder dienstlich veranlasste Aufwendungen gemäß den firmeninternen Vorgaben (z. B. Reisekostenordnung, Beschaffungsvorhaben, Kompetenzordnung, Vollmacht) zur Verfügung. Die Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet. Der Karteninhaber vertritt die Firma im Hinblick auf die Autorisierung der Kartenzahlungen.

1.2 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Visa-Verbund/MasterCard-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- zusätzlich im Rahmen eines Bargeldservice an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten Höchstbeträge beziehen.

1.3 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des **Bargeldservice** sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

1.4 Für **zusätzliche Leistungen** (z. B. Versicherungen, Service-Pakete) oder Funktionen (z. B. Bonusprogramme) gelten die jeweiligen gesonderten Geschäftsbedingungen der Zusatzleistungen oder Funktionen.

1.5 Bei BusinessCards Basic ist der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten sowie der EmergencyCash-/EmergencyCard-Service nicht möglich.

2 Persönliche Geheimzahl (Persönliche Identifikationsnummer = PIN)

Mit getrennter Post erhält der Karteninhaber eine PIN. Der Karteninhaber kann, sofern seine Karte diese Funktionalität unterstützt, die PIN an einem genossenschaftlichen Geldautomaten ändern. Die Sorgfaltspflichten gemäß Ziffer 5.3 sind zu beachten.

3 Nutzung der Karte

3.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder

- die Karte vorzulegen und ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlbetrag übertragen wurden, oder
 - an Geldautomaten sowie gegebenenfalls an Kartenzahlungsterminals die PIN einzugeben, oder
 - an sonstigen kundenbedienten Automaten die Karte einzuführen.
- Sofern und sobald die Kontaktlos-Zahlungsfunktion eingeführt wird, erhält der Karteninhaber eine gesonderte Information und eine neue Karte.

3.2 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Kartenakzeptanzstelle kann der Karteninhaber ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartenummer, die Gültigkeitsdauer und - sofern von der Kartenakzeptanzstelle gefordert - den auf der Kartenrückseite vermerkten dreistelligen Sicherheitscode angeben (z. B. beim Versandhandel und bei **Reisebuchungen**).

3.3 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über elektronische Netze (z. B. **Internet**) dürfen lediglich die Kartenmarke (Visa/MasterCard), der Name des Karteninhabers, die Kartenummer, die Gültigkeitsdauer und die rückseitig aufgetragene dreistellige Prüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern von der Bank ein **gesichertes Authentifizierungsverfahren** angeboten und von der Kartenakzeptanzstelle unterstützt wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Der Karteninhaber wird über die Firma über gesicherte Authentifizierungsverfahren gesondert unterrichtet.

3.4 Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten erteilt der Karteninhaber mit Vollmacht der Firma dem Herausgeber die Zustimmung (**Autorisierung der Zahlung**), den Zahlungsauftrag, also die Forderungen der Kartenakzeptanzstelle gegen den Karteninhaber oder die Firma (je nachdem, welches Rechtsverhältnis dem zu zahlenden Geschäft zugrunde liegt), zu erfüllen. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Autorisierung kann weder die Firma noch der Karteninhaber die Kartenzahlung widerrufen.

3.5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder der Gesamtverfügungsrahmen der Firma nicht eingehalten ist, oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist, oder
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht.

Über die Ablehnung wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Kartenakzeptanzstelle unterrichtet.

4 Verfügungsrahmen/Zahlungsrahmen

4.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen des ihm von der Bank im Auftrag der Firma mitgeteilten und mit der Firma abgestimmten **Verfügungsrahmens** verwenden. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen** zuzüglich eines etwaigen Guthabens und abzüglich der bereits getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen der Karte ist Teil des mit der Firma vereinbarten Gesamtzahlungsrahmens aller an Mitarbeiter der Firma ausgegebenen Karten. Die Bank ist in Abstimmung mit der Firma berechtigt, ohne Zustimmung des Karteninhabers eine Änderung des Zahlungsrahmens zu vereinbaren. Die Firma wird den Karteninhaber darüber informieren.

4.2 Bei der **BusinessCard Basic** wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. Für die BusinessCard Basic wird der Verfügungsrahmen durch Einzahlungen der Firma auf das Guthabenkonto festgelegt. BusinessCards Basic dürfen nur bis zur Höhe dieses Verfügungsrahmens eingesetzt werden. Das von der Firma auf eine BusinessCard Basic eingezahlte Guthaben steht der Firma zu.

5 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

5.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

5.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

5.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person, auch kein anderer Mitarbeiter der Firma, Kenntnis von seiner PIN erhält. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise (z. B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei Nutzung der Funktion PIN-Selbstwahl darf keine leicht zu erratende PIN-Ziffernkombination gewählt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten

abzuheben). Die PIN darf nur verdeckt an Kassenterminals oder Geldautomaten eingesetzt werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Webseite ist unzulässig.

5.4 Bei Einsatz der Karte in elektronischen Netzen (z. B. Internet) hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten nach Möglichkeit verschlüsselt übertragen werden (z. B. SSL-verschlüsselte Kommunikation). Die Kennungen für ein **sicheres Verfahren** gemäß Ziffer 4.3 sind vom Karteninhaber vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

5.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder Kartendaten bzw. der PIN fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Abrechnung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (Sperrannahme-Service) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und die Bank hierüber durch Zusendung einer Kopie der Anzeige unterrichten.

5.6 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Antrag gemachten Angaben, sind der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entstehen, hat die Firma der Bank zu ersetzen.

6 Eigentum und Gültigkeit

6.1 Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher, so hat die Firma die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z. B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen.

6.2 Da der Firmenkreditkarte ein Beschäftigungsverhältnis des Karteninhabers mit der Firma zugrunde liegt, erlischt die Vollmacht für den Karteninhaber und die Berechtigung, die Karte einzusetzen, mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Firma hat die Bank über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zumindest in Form der Ausmeldung der konkreten Karte aus dem Rahmenvertrag zu informieren. Die Bank wird zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit eingemeldeten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden. Wird der Rahmenvertrag zwischen Firma und Bank über die Ausgabe von Firmenkreditkarten beendet, so erlischt die Berechtigung, die Firmenkreditkarten weiter einzusetzen, ohne dass es einer gesonderten Ausmeldung einzelner Karten bedarf.

7 Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die Karte sperren oder den Einzug der Karte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Rahmenvertrag mit der Firma aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, oder wenn eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder von deren Daten oder ein diesbezüglicher begründeter Verdacht vorliegt oder die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder aufgrund der Ausmeldung der Karte durch die Firma aus dem Rahmenvertrag endet. Über den Grund der Sperre wird die Firma von ihrer Bank informiert. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie die Firma unterrichten.

8 Datenverarbeitung

8.1 Die DZ BANK verarbeitet die Stammdaten und die Kartenumsatzdaten, um den Vertrag zur Abwicklung von Kartenzahlungen mit der Firma zu erfüllen. Sie ist berechtigt, sich zur Bewirkung der Leistungen Dritter (insbesondere DG VERLAG, Wiesbaden; R+V Versicherung, Wiesbaden; CardProcess GmbH, Karlsruhe; Dienstleister der Zusatzleistungen) zu bedienen. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln. Die Daten können auch an die Kreditkartenorganisationen Visa oder MasterCard mit Sitz in den USA übermittelt werden.

Die Kreditkarte enthält folgende Daten: Karteninhaber-Name, Kartenummer, Laufzeitende Karte, Länderkennung des Emittenten und Sicherheitsdaten. Bei einer Transaktion werden Daten zur Karte und zur Transaktion ausgetauscht und an das Abwicklungsunternehmen der Akzeptanzstelle übermittelt. Dabei werden von den 10 letzten Transaktionen folgende Daten auf dem Chip gespeichert: Betrag, Währung, Datum, fortlaufende Transaktionsnummer, Karten- und Terminalergebnisse (z. B. Ergebnis PIN-Prüfung, Limitprüfung, Fehlzählerprüfung, Echtheitsprüfung, Onlinegehen). Nicht gespeichert werden Uhrzeit, Akzeptanzstellen- oder Terminalnummer.

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten können gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Um etwaige Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können, werden Karteninhaber-Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kartendaten an die Versicherungsgesellschaften übermittelt und dort zur Erfüllung der versicherungsvertraglichen Leistungen verarbeitet.

Sofern und sobald die Karte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist, gilt Folgendes: Bei Karten mit kontaktloser Bezahlmöglichkeit sind nur die Kartenummer und das Laufzeitende der Karte mit der Länderkennung des Emittenten kontaktlos auslesbar.

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten können gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

8.2 Im Rahmen eines Managementinformationssystems dürfen die Daten der Kartenumsätze an die Firma weitergegeben werden, um dieser Überblick und Prüfung über geschäftlich oder dienstlich veranlasste Aufwendungen zu erleichtern und/oder ggf. Vergünstigungen bei Leistungsanbietern zu erreichen.

Stand 6/2015

Bestandteil des Kreditkartenantrags / dgVerlag Vordruck 550.320 Fassung 06.15